

Vorgehensweise bei schwangeren Lehrerinnen nach dem Leitfaden:

Die Schwangere informiert Arbeitgeber/in (Schulleiter/in) über Schwangerschaft.

Der/Die Schulleiter/in

- führt die Gefährdungsbeurteilung (Checkliste) aus.
- spricht unverzüglich für Lehrerinnen an Grundschulen/Horten und Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "Geistige, körperliche Entwicklung" und vergleichbare Einrichtungen ein befristetes Beschäftigungsverbot für den Umgang mit Kindern bis zum Vorliegen eines gesicherten Immunstatus aus.
- verweist die Arbeitnehmerin zur Untersuchung an den betriebsärztlichen Dienst.

Der/Die Betriebsarzt/ärztin

- berät die Arbeitnehmerin, erhebt die erforderlichen Daten und führt die notwendigen Laboruntersuchungen durch. Er/Sie händigt ihr das Merkblatt zum Mutterschutz beim beruflichen Umgang mit Kindern aus.
- übermittelt der Schwangeren das Ergebnis des Immunstatus (Anlage Merkblatt). Der Betriebsarzt sendet die Anlage zur Gefährdungsbeurteilung mit seinen Empfehlungen per Fax an den Schulleiter (entweder Anlage Merkblatt oder Vordruck für die "Betriebsärztliche Empfehlung" verwenden).

Der/Die Schulleiter/in

- setzt die Empfehlungen des Betriebsarztes um (Beibehaltung des Arbeitsplatzes bei ausreichender Immunität, Arbeitsplatzumgestaltung, -wechsel, Beschäftigungsverbot bei fehlender Immunität)
- nimmt die betriebsärztlichen Empfehlungen zum Infektionsschutz in die Checkliste zur Gefährdungsbeurteilung auf.
- vervollständigt seine Benachrichtigung nach § 5 MuSchG um das Ergebnis der Beurteilung des Arbeitsplatzes und leitet diese mit Unterschrift umgehend an das LAGetSi Berlin (Turmstraße 21, 10559 Berlin, Tel.: 902545-219, Fax: 902545-302) weiter.